

PRÄAMBEL
 AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW. 1979 S. 594), § 2 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I. S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I. S. 1763) § 103 (1) IN DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAU NW) IN DER FASSUNG VOM 7. JANUAR 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW. 1979 S. 122) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. VERORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 21. APRIL 1970 (GV. NW. 1970 S. 299)
 HAT DER RAT DER STADT GESEKE DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BBAUG UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

A FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 u. 7 BBAUG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES** des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBAUG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET** gem. § 4 Bau NVO von den in § 4 aufgeführten Gebäudearten sind zulässig:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke,
 3. Gartenbetriebe,
 4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.
 Die Nr. 2 u. 5 des Abs. 3 sind nicht zugelassen.
- BAUGRENZE** gem. § 23 Abs. 3 Bau NVO Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN** gem. § 23 Bau NVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN** Garagen sind nur auf diesen Flächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nicht zulässig.
- GARAGEN** müssen so angelegt werden, daß vor den Garagen außerhalb des Straßengrundstückes ein Abstand von mind. 5,50 m verbleibt. Sie dürfen nicht länger als 6,50 m werden.
- GRUNDFLÄCHENZAHL** gem. § 19 Bau NVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL** gem. § 20 Bau NVO
- ZAHL DER VOLLGESOSSE (HÖCHSTGRENZE)** gem. § 17 Abs. 4 Bau NVO
- OFFENE BAUWEISE** gem. § 22 Abs. 2 Bau NVO
- ZWINGENDE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN**

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 1.9.1965. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
 SOEST, DEN.....

.....
 KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT AM..... BESCHLOSSEN WORDEN.
 GESEKE, DEN.....

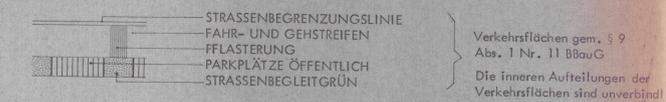
.....
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 2 a BBAUG HAT AM..... STATTFUNDEN.
 GESEKE, DEN.....

.....
 STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 a (6) BBAUG VOM..... AUF DIE DAUER EINES MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM..... ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 GESEKE, DEN.....

.....
 STADTDIREKTOR



Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG Die inneren Aufteilungen der Verkehrsflächen sind unverbindlich.
 SICHTFLÄCHEN - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 0,60 m Höhe freizuhalten.
 MASSFESTLEGUNG

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1-2 u. 4 BauO NW

- HAUPTFIRSTRICHTUNG**
- 30-38°**
- ZULÄSSIGE DACHUNG**
- ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER**
- Kniesstücke (Drempel) sind bis zu 0,50 m zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.
- Die Fußbodenoberkante darf nicht höher als 0,80 m über dem vorhandenen Gelände liegen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN**
- AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN**
- GEPLANTE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN**
- VORHANDENE GEBÄUDE**
- DARSTELLUNG DER EMPFOHLENE GEBÄUDESTELLUNG**
- FLURSTÜCKSNUMMER**
- WASSERLAUF**
- 10 KV -LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN**

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER STADT GESEKE AM..... GEMÄSS § 10 BBAUG UND § 103 BAUO NW ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 GESEKE, DEN.....

.....
 BÜRGERMEISTER RÄTSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 18.8.1976 MIT VERFÜGUNG VOM..... AZ..... GENEHMIGT WORDEN.
 ARNSBERG, DEN.....

.....
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN SIND GEMÄSS § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN MIT VERFÜGUNG VOM..... AZ..... GENEHMIGT WORDEN.
 SOEST, DEN.....

.....
 LTD. KREISBAUDIREKTOR

DIESER MIT VERFÜGUNGEN DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM..... UND DURCH DEN KREIS SOEST AM..... GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 18.8.1976 UND GEMÄSS § 103 (1) DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN AM..... IN KRAFT. DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS.
 GESEKE, DEN.....

.....
 BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG KREISPLANUNGSAMT SOEST.
 SOEST, DEN.....

.....
 KREISBAUDIREKTOR

STADT GESEKE

LANGENEICKE

BEBAUUNGSPLAN NR.3 - ERWEITERUNG -

M. 1:1000

